

§. 22.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen oder geeignet scheinenden Anordnungen ergeben durch Unsere Landesregierung.

Durch Verordnung derselben ist namentlich auch zu bestimmen, welche Urkunden als „Werthpapiere“ im Sinne von §§. 1 und 4 dieses Gesetzes anzusehen, welche Creditpapiere den hiesländischen im Sinne von §. 4 und §. 7 desselben gleich zu achten, und welche staatliche Banken und öffentliche Sparkassen als zulässig in Hinsicht auf Anlegung der unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Gelder anzusehen seien.

Solche im Verordnungswege erlassene Vorschriften sollen mit den etwa in gleichem Betreffe durch Gesetze erlassenen Bestimmungen dieselbe Wirkung haben.

§. 23.

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, den 7. Juni 1884.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Selbern-Grödenpford.

18. Regierungs-Verordnung vom 9. Juni 1884
zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zum Zwecke der Sicherung einer möglichst gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1884, einige Bestimmungen in Bezug auf die Führung der Vormundschaft über Minderjährige und andere Pflegebefohlene betreffend, mit besonderer Bezugnahme auf die in §. 22 desselben ausgedrückte Ermächtigung Fürstlicher Landesregierung und unter Vorbehalt der Ertheilung weiterer Vorschriften für den Fall und Zeitpunkt hervortretenden Bedürfnisses vorläufig verordnet, was folgt:

§. 1.

Zu §§. 1 und 4 des Gesetzes.

Unter „Werthpapieren“ im Sinne der §§. 1 und 4 des Gesetzes sind nur öffentliche Werthpapiere und unter diesen außer den vom Deutschen Reiche ausgegebenen die im Inlande oder Auslande von dem betreffenden Staate oder mit dessen Genehmigung auf den Inhaber gestellten und in den Verkehr gebrachten Werthpapiere zu verstehen, ingleichen die von Gesellschaften, welche mit besonderer staatlicher Genehmigung oder doch in Gemäßheit der einschlägigen Gesetze ins Leben getreten sind, ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Antheilscheine, namentlich auch Actien und die zu allen diesen Papieren gehörigen Zinslisten (Talons), Zinsabschnitte (Coupons) und Dividendenscheine.